

## § 0350 ZPO

Für die Anfechtung der Entscheidungen des Einzelrichters (§§ [348 ZPO](#), [348a ZPO](#)) und des Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen (§ [349 ZPO](#)) gelten dieselben Vorschriften wie für die Anfechtung entsprechender Entscheidungen der Kammer.